

Die sachlichen Verschiedenheiten in der Aufzählung der Rechte sind folgende:

- a. Bei der Auflassung vor Gericht soll der Verkäufer nach A.: den sog. Friedeschilling, nach B.: die dafür angelegten Pfennige geben.
- b. Bei dem Satz über die Bestrafung falschen Maßes fügt A. hinzu, daß der herzogliche Vogt die ganze Bußsumme erhält, wenn er dem Burmeister zuvorkommt.
- c. In B. wird den Konsuln die in A. nicht erwähnte Münzerneruerung zugesprochen.
- d. 20 Mark Silber sollen die Bürger auf die berechtigte Forderung des Herzogs jährlich geben (A.); pflegen die Bürger dem Herzog zu geben und sollen damit das ganze Jahr hindurch vor jeder Bede und Forderung gesichert sein (B.).
- e. In B. wird eine in A. nicht genannte Zollfreiheit beim Getreideverkauf in der Stadt (in bestimmtem Falle) hinzugefügt.
- f. In B. werden zu den vom Grafen Conrad [von Lauenrode an hannoversche Bürger] übertragenen Lehen, welche ihren Besitzern sicher sein sollen, die seiner Gemahlin hinzugesetzt.
- g. Nach A. behält sich der Herzog das Recht der Einlösung der von demselben Grafen verpfändeten Güter ausdrücklich vor.
- h. Die in A. genannte Wahrung aller innerhalb der Stadt seit Alters geltenden Rechte fehlt in B.

A. zeigt also an verschiedenen Stellen dieser Rechtsaufzählung eine bestimmtere Angabe der Rechte des Herzogs und seines Vogtes sowie der Pflichten der Bürger, während in B. mehrere dieser bürgerlichen Lasten mehr als Gewohnheitsrecht bezeichnet sind; aber thatsächliche Widersprüche rechtlicher Bedeutung finden sich in den Urkunden nicht. Denn auch die Auslassung einiger Rechtsätze des einen in dem zweiten Privileg ist nicht als Gegensatz, sondern nur als Unvollständig-